

RS Vwgh 1993/11/23 93/04/0126

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.11.1993

Index

50/01 Gewerbeordnung

50/05 Kammern der gewerblichen Wirtschaft

Norm

GewO 1973 §46 Abs3;

HKG 1946 §3 Abs2;

HKG 1946 §57a Abs1;

HKG 1946 §57a Abs4;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1992/03/31 92/04/0048 1

Stammrechtssatz

§ 3 Abs 2 und § 57a Abs 4 des Handelskammergesetzes stellen auf die Berechtigung, und zwar zum selbständigen Betrieb ua von Unternehmungen des Gewerbes ab. Eine solche Berechtigung stellt ua das nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erlangte Recht zur Gewerbeausübung in einer weiteren Betriebsstätte dar (Hinweis E 21.6.1979, 1450/78). Umstände der wirtschaftlichen, organisatorischen und strukturellen Verbindung der weiteren Betriebsstätte mit der Zentrale sind rechtlich unerheblich (hier: Bf behauptete, es handle sich um eine rechtlich völlig unselbständige Zweigstelle).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993040126.X01

Im RIS seit

20.11.2000

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>